Contergan

Acht Fragen der LINKEN. und die Antworten der Bundesregierung

Drucksache 16/10519
Abgeordneter Dr. Ilja Seifert (DIE LINKE)

Was ist aus Sicht der Bundesregierung erforderlich, um den Menschen mit Conterganschädigungen die volle Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, umfassende medizinische Versorgung und angemessene Alterssicherung zu gewährleisten, und was wird die Bundesregierung – auch mit Blick auf die Vorschläge und Forderungen aus der Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages zum Thema Contergan am 28. Mai 2008 – diesbezüglich in dieser Wahlperiode noch tun?

Antwort des Parl. Staatssekretärs Klaus Brandner vom 15. Oktober 2008
Das System der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet umfangreiche und differenzierte Leistungen, die sich an der jeweiligen Bedarfslage der einzelnen Menschen orientieren. Diese sind insbesondere in den Regelungen der Sozialgesetzbücher, SGB, V, IX, XI und XII festgeschrieben. Dieses Sicherungssystem gilt gleichermaßen für Menschen mit Conterganschädigungen. Darüber hinaus erhalten Contergangeschädigte in der Bundesrepublik Leistungen nach dem Conterganstiftungsgesetz. Die Leistungen nach diesem Gesetz sind steuer- und anrechnungsfrei.
Ob darüber hinaus besondere Maßnahmen oder Regelungen infolge alters-, gesundheits- und behinderungsbedingter Veränderungen erforderlich sind, ist derzeit Gegenstand intensiver Beratungen der zuständigen Bundesressorts mit Betroffenen und Experten verschiedener Fachrichtungen.

Drucksache 16/10519
Abgeordneter Dr. Ilja Seifert (DIE LINKE)

Was unternimmt die Bundesregierung – auch mit Blick auf die Vorschläge und Forderungen aus der Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages zum Thema Contergan am 28. Mai 2008 – zur Verbesserung der Situation der Angehörigen von Contergangeschädigten, insbesondere hinsichtlich der Gewährleistung einer angemessenen Alterssicherung trotz erheblicher beruflicher Einschränkungen infolge der jahrzehntelangen Betreuung und Pflege ihrer Kinder?

Antwort des Parl. Staatssekretärs Klaus Brandner vom 15. Oktober 2008
Die Unterstützung derjenigen Personen, die Pflegebedürftigen helfen, ist eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe, die in den zurückliegenden Jahrzehnten einen gesellschaftlichen Wandel erfahren hat. Bereits das Ren tenreformgesetz von 1992 hat dies berücksichtigt und für Pflegepersonen Verbesserungen gebracht. So können Pflegepersonen, die einen Pflegebedürftigen – auch einen pflegebedürftigen Contergangeschädigten – mindestens 10 Stunden wöchentlich häuslich pflegen, anfallende Pflegezeiten mit Pflichtbeiträgen versichern lassen oder sie – ohne Beitragszahlung – als Berücksichtigungszeiten anerkennen lassen.
Pflegeberücksichtigungszeiten können nur anerkannt werden, wenn bei dem Pflegebedürftigen ein bestimmter Grad der Pflegebedürftigkeit vorliegt und die von der Pflegeperson geleistete Pflege einen bestimmten zeitlichen Umfang erreicht.

Es ist gegenwärtig nicht daran gedacht, zugunsten der Pflegepersonen, die Contergangeschädigte betreuen, über die bereits mit dem Pflegegesetz ermöglichten Entlastungen der Pflegepersonen, hinauszugehen.

Drucksache 16/10519
Abgeordneter Jörn Wunderlich (DIE LINKE)

Welche Übereinkünfte, Regelungen, Bedingungen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung für die Zahlung der von der Firma Grünenthal GmbH öffentlich zugesagten Zahlung von 50 Millionen Euro an die Conterganstiftung, und wie hoch schätzt die Bundesregierung die Summe, die die Firma Grünenthal GmbH davon wieder steuerlich geltend machen kann?

Antwort des Parl. Staatssekretärs Dr. Hermann Kues vom 15. Oktober 2008
Die von der Firma Grünenthal GmbH zugesagte Zahlung von 50 Millionen Euro an die Conterganstiftung erfolgt als Gesamtsumme und ist an das Inkrafttreten des derzeit in Vorbereitung befindlichen Zweiten Änderungsgesetzes zum Conterganstiftungsgesetz gebunden.
In diesem Änderungsgesetz sollen unter anderem Regelungen zur Ausschüttung der vorgesehenen jährlichen Sonderzahlungen an die Contergangeschädigten getroffen werden. Eine schriftliche Zusicherung der Firma Grünenthal vom 9. September 2008 liegt vor. Darüber hinaus besteht Konsens über die Abgabe einer Verpflichtungserklärung. Eine Aussage dazu, welche Summe von der Firma Grünenthal steuerlich geltend gemacht werden kann, ist der Bundesregierung nicht möglich.

Drucksache 16/10519
Abgeordneter Jörn Wunderlich (DIE LINKE)

Was wird die Bundesregierung tun, um die Zusammensetzung der Gremien der Conterganstiftung (zurzeit steht nur ein Sitz von 15 im Stiftungsbeirat den Betroffenen zu – er wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestellt bzw. berufen) dahin gehend zu verändern, dass künftig eine Mehrheit der Sitze von Contergangeschädigten und ihren Verbänden selbst in Anspruch genommen werden kann?

Antwort des Parl. Staatssekretärs Dr. Hermann Kues vom 15. Oktober 2008
Die maßgeblichen Gremien der Conterganstiftung sind Vorstand und Stiftungsrat. Im dreiköpfigen Vorstand werden die Contergangeschädigten bislang durch ein Mitglied vertreten. Änderungen sind hier nicht beabsichtigt. Der Stiftungsrat soll dagegen durch das geplante Zweite Änderungsgesetz zum Conterganstiftungsgesetz auf vier bis maximal sechs Mitglieder verkleinert werden, davon ein Vertreter der Betroffenen. Durch diese Straffung erhält der Vertreter der Betroffenen ein relativ größeres Gewicht.

Drucksache 16/10707
Abgeordneter Frank Spieth (DIE LINKE.)

Inwieweit wird die Bundesregierung – auch mit Blick auf die Vorschläge und Forderungen aus der Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages zum Thema Contergan am 28. Mai 2008 – die Ausschlussfrist für Neuanträge von Contergangeschädigten aufheben bzw. ändern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Hermann Kues vom 17. Oktober 2008
Der Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes befindet sich zurzeit in der Ressortabstimmung, so dass noch keine abgeschlossene Meinungsbildung vorliegt.

Drucksache 16/10707
Abgeordneter Frank Spieth (DIE LINKE.)

Wie viele Contergangeschädigte haben bisher den Anspruch auf Nutzung von Behindertenparkplätzen, und wie viele werden von den von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Parkerleichterungen zusätzlich „profitieren"?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 17. Oktober 2008
Durch die Änderung des Straßenverkehrsgesetzes soll in erster Linie die Voraussetzung geschaffen werden, dass Contergangeschädigte ohne Arme und andere schwerbehinderte Menschen mit vergleichbaren Funktionsbeeinträchtigungen, die nicht zu den Contergangeschädigten gehören, künftig auf so genannten Behindertenparkplätzen im öffentlichen Verkehrsraum parken können. Damit wird den Belangen contergangeschädigter Menschen Rechnung getragen. Der Bundesregierung liegen keine Daten über die Anzahl der Contergangeschädigten vor, die bisher Anspruch auf Nutzung von Behindertenparkplätzen haben bzw. die von den künftigen Parkerleichterungen profitieren werden, da Vollzug und Durchführung der Straßenverkehrsordnung eine ausschließliche Sache der Länder sind.

Drucksache 16/10707
Abgeordnete Dr. Martina Bunge (DIE LINKE.)

Welche Aktivitäten hat die Bundesregierung hinsichtlich des seit 18. September 2008 stattfindenden Hungerstreiks von Contergangeschädigten in Bergisch Gladbach unternommen?

Antwort des Staatssekretärs Gerd Hoofe vom 21. Oktober 2008
Der Hungerstreik wurde am 14. Oktober 2008 unterbrochen. Diese Entscheidung begrüßt die Bundesregierung.
Während des Hungerstreiks gab es wiederholt Gesprächskontakt mit Befürwortern und Unterstützern der Maßnahme. Ziel dieser Gespräche, von denen eines auch vor Ort mit den Betroffenen geführt wurde, war es stets, davon zu überzeugen, dass durch den Aufbau von Druck über einen Hungerstreik keine Verbesserungen für Contergangeschädigte erreicht werden können und sich negative Auswirkungen auf laufende Verhandlungen ergeben könnten.
Eingehende Solidaritätsschreiben sind beantwortet worden. Dabei wurde u. a. auf die vorgenannten, durch Parlament und Bundesregierung bereits erarbeiteten Lösungen zu Verbesserungen der Lebenssituation der Betroffenen sowie die noch anstehenden parlamentarischen Beratungen verwiesen. Dabei handelt es sich um
• Verdopplung der Renten seit dem 1. Juli 2008,
• Abbau von Hemmnissen bei der Inanspruchnahme von Leistungen der GKV – hier: Rundschreiben des Bundesministeriums der Gesundheit an Verbände und Selbstverwaltung zur Ausschöpfung von Verordnungsmöglichkeiten und Ausnahmetatbeständen zugunsten Contergangeschädigter in der GKV vom 15. Mai 2008,
• Änderung des Straßenverkehrsgesetzes zur Nutzung von Behindertenparkplätzen für Menschen mit Amelie oder Phokomelie – Kabinettstermin 27. August 2008,
• Zusage der Firma Grünenthal, freiwillig 50 Mio. Euro zugunsten der Contergangeschädigten in die Conterganstiftung einzuzahlen, und
• vorgesehene Umwidmung des Stiftungszwecks mit dem Ziel, Konzentration auf die Belange der Contergangeschädigten – Vorbereitung des 2. ÄndG zum Conterganstiftungsgesetz.

Drucksache 16/10707
Abgeordnete Dr. Martina Bunge (DIE LINKE.)

Wer trägt die Verwaltungskosten für die Conterganstiftung, und wie hoch waren diese in den einzelnen Jahren seit Gründung der Stiftung?

Antwort des Staatssekretärs Gerd Hoofe vom 21. Oktober 2008
Die Verwaltungskosten der Conterganstiftung (Kosten für den Vorstand, die KfW Bankengruppe [Geschäftsstelle] sowie den Stiftungsrat einschließlich Vergabeausschuss) wurden bis Mai 1997 vollständig aus den Erträgen des Stiftungskapitals der Stiftung bezahlt. Seit Mai 1997 ist das Stiftungskapital für Leistungen nach Abschnitt 2 des Conterganstiftungsgesetzes (einmalige Kapitalentschädigungen, monatliche Renten sowie Rentenkapitalisierungen) aufgebraucht. Seitdem werden diese Leistungen sowie die dazu erforderlichen Verwaltungskosten (Kosten für den Vorstand, die KfW Bankengruppe [Geschäftsstelle] sowie den Stiftungsrat) ausschließlich aus Bundesmitteln gezahlt, die der Stiftung jährlich zugewiesen werden. Die nach Abschnitt 3 des Conterganstiftungsgesetzes (Projektförderung) anfallenden Verwaltungskosten (Kosten für den Vorstand, die KfW Bankengruppe [Geschäftsstelle] sowie den Stiftungsrat einschließlich Vergabeausschuss) werden nach wie vor aus den Erträgen des für diesen Abschnitt vorhandenen Stammkapitals finanziert. In der beiliegenden Tabelle ist die Entwicklung der Verwaltungskosten seit Gründung der Stiftung im Jahr 1972 für beide Abschnitte dargestellt.

Leistungen Contergangeschädigte Abschnitt 2	Projektförderung Abschnitt 3	Rechnungs-jahr	Leistungen Contergangeschädigte Abschnitt 2	Projektförderung Abschnitt 3	Rechnungs-jahr
12.920,04 €	357,92 €	1972	181.110,31 €	218.101,70 €	2000
213.006,95 €	3.396,08 €	1973	174.947,65 €	238.527,38 €	2001
304.471,58 €	15.477,95 €	1974	202.274,01 €	47.843,53 €	2002
259.655,78 €	35.037,85 €	1975	201.852,98 €	223.047,73 €	2003
156.659,98 €	35.257,47 €	1976	201.892,62 €	211.213,55 €	2004
233.996,94 €	3.282,04 €	1977	234.858,26 €	246.167,27 €	2005
190.429,98 €	33.741,42 €	1978	238.184,27 €	253.797,63 €	2006
209.246,10 €	40.976,79 €	1979	250.176,19 €	265.618,77 €	2007
190.664,55 €	33.793,28 €	1980			
217.631,82 €	39.599,51 €	1981			
196.415,60 €	37.580,00 €	1982			
159.775,39 €	40.006,66 €	1983			
218.846,60 €	40.621,18 €	1984			
194.113,60 €	42.319,52 €	1985			
205.977,96 €	48.573,39 €	1986			
197.563,10 €	53.859,71 €	1987			
181.358,73 €	74.378,60 €	1988			
181.576,17 €	74.650,61 €	1989			
167.946,85 €	40.748,50 €	1990			
179.295,04 €	73.325,60 €	1991			
187.852,52 €	77.117,63 €	1992			
195.124,57 €	80.993,78 €	1993			
187.602,77 €	77.865,15 €	1994			
188.660,08 €	78.342,85 €	1995			
150.190,31 €	58.312,76 €	1996			
168.461,00 €	65.707,83 €	1997			
188.949,58 €	214.627,53 €	1998			
183.059,04 €	216.007,24 €	1999			